

Begründung:

Entsprechend § 31 Abs. 1 SächsGemO sind nur Bürger, die in der Gemeinde wohnhaft sind, in den Gemeinderat wählbar. Nach § 34 Abs. 1 SächsGemO scheidet Mitglieder aus dem Gemeinderat aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit nach § 31 SächsGemO eintritt. Liegt dieser Tatbestand vor, so ist die Gemeinde verpflichtet, durch Beschluss das Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds festzustellen.

Frau Reinhild Vogt ist seit 01.07.2022 nicht mehr in der Gemeinde Markersdorf wohnhaft. Ein Beschluss zum Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist daher notwendig.

Beschlussantrag

Vorlage Nr. 22-09/2022 der Tagung des Gemeinderates der Gemeinde Markersdorf am 08.09.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf stimmt dem Ausscheiden von Reinhild Vogt aus dem Gemeinderat zu.

Abstimmungsergebnis:	17	Stimmberechtigte
davon	—	Stimmberechtigte anwesend
	—	Ja – Stimmen
	—	Nein – Stimmen
	—	Stimmenthaltungen

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 SächsGemO war(en) ___ Mitglied(er) des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bestätigt:

S. Renger
Bürgermeister

Markersdorf, den 08.09.2022